

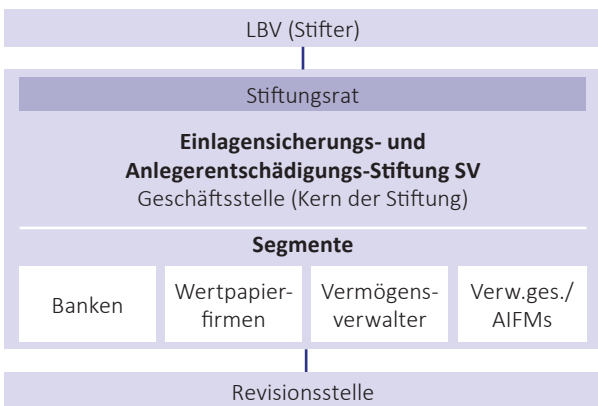
Einlagensicherung

Über uns

Die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) ist eine in das Handelsregister eingetragene selbstständige Stiftung in der Form einer segmentierten Verbandsperson (SV).

Die im Jahr 2001 vom Liechtensteinischen Bankenverband (LBV) errichtete Stiftung bildet mit den Segmentteilnehmern eine gesetzliche Sicherungseinrichtung nach Art. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG). Sie bezweckt die Sicherung von gedeckten Einlagen sowie die Entschädigung von gedeckten Anlegerforderungen bei den an der Sicherungseinrichtung teilnehmenden Banken und anderen Finanzdienstleistern.

Die Stiftung besteht aus einem Kern sowie aus vier Segmenten:



Als kombinierte Sicherungseinrichtung schützen wir Kunden von liechtensteinischen Banken und anderen Finanzdienstleistern in einer Krise (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), sichern damit das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz und fördern die Stabilität des Finanzsystems.

Die Einlagensicherung

Die Einlagensicherung bezweckt eine begrenzte Deckung für Einlagen bei Banken, die gemäss den für sie geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zwar fällig sind, deren Rückzahlung jedoch aufgrund von Umständen in Zusammenhang mit der Finanzlage der Bank oder aus anderen gesetzlichen Gründen nicht erfolgen kann («Sicherungsfall» nach Art. 7 EAG).

Nachfolgend sind die Kernmerkmale des Einlagensicherungssystems für Sie tabellarisch kurz zusammengefasst:

Kernmerkmale	
EAS-Segment	Banken (Einlagensicherungsfonds)
Max. Deckung	CHF 100'000 pro Kunde
Einleger	Privatpersonen, tätige Unternehmen, Vereine, Stiftungen etc.
Einlagen	Kontoguthaben jeglicher Art sowie Call- und Festgelder (unabhängig der Währung)
Erstattung	Banktransfer in CHF innerhalb von sieben Arbeitstagen*

*Ab Kalenderjahr 2026, davor zehn Arbeitstage

Informationsbogen für Kunden

Weitere Informationen zum Einlagensicherungssystem der EAS finden Sie in einem ausführlichen Informationsbogen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch auf unserer Webseite (www.eas-liechtenstein.li).

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Wann kommt die Einlagensicherung zum Tragen?

Die Einlagensicherung wird erst tätig, wenn die Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht (FMA) oder ein liechtensteinisches Gericht formal den Sicherungsfall nach Art. 7 EAG festgestellt und die EAS darüber informiert hat.

Bin ich berechtigt, eine Erstattung von der EAS zu erhalten?

Ausser von Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors und staatlichen Stellen sind grundsätzlich alle Konten natürlicher und juristischer Personen, die als Kunden Guthaben bei in Liechtenstein zugelassenen Banken haben, gedeckt. Dabei spielt es keine Rolle, welche Staatsangehörigkeit der Kunde besitzt oder in welchem Land er seinen Wohnsitz/Sitz hat.

Wie werden Stiftungen und ähnliche Vermögenstrukturen behandelt?

Kontoguthaben von Stiftungen und stiftungsähnlichen Vermögenstrukturen mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit wird dieselbe Deckung gewährt wie einer einzelnen Privatperson, unabhängig der Anzahl wirtschaftlich berechtigter Personen. Vermögenstrukturen in der Form von Trusts werden wie Stiftungen behandelt.

Welche Einlagen sind gedeckt?

Gedeckt sind Bankguthaben in der Form von Privat-, Spar-, Anlage-, Lohn-, Depositen- und Kontokorrentkonten sowie Call- und Festgeldkonten bis zur maximalen Deckungssumme von CHF 100'000 pro Kunde, unabhängig davon, in welcher Währung oder auf wie vielen Konten sie gehalten werden. Die Gesamtforderung, inkl. aufgelaufene Marchzinsen, wird für die Auszahlung in Schweizer Franken umgerechnet.

Die maximale Deckungssumme von CHF 100'000 gilt jeweils pro Bank.

Sind Guthaben bei Zweigniederlassungen im Ausland auch erstattungsfähig?

Bankguthaben, die bei einer unselbstständigen Zweigniederlassung in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat gehalten werden, sind ebenfalls erstattungsfähig. Guthaben bei Zweigniederlassungen in Drittstaaten (z. B. Schweiz, Grossbritannien) werden hingegen nicht durch die EAS gesichert.

Was gilt bei einem Gemeinschaftskonto?

Die Einlagensicherung wird bis zur Deckungssumme für jede berechnete Person einzeln gewährt. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Ermittlung des Erstattungsanspruchs der auf jede Einzelperson entfallende Anteil an den Guthaben des Gemeinschaftskontos massgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die erstattungsfähigen Guthaben zu gleichen Anteilen den Einzelpersonen zugerechnet.

Was muss ich tun, um meine gesetzlich vorgesehene Entschädigung zu erhalten?

Ab Eintritt des Sicherungsfalls zahlt die EAS ordnungsgemäss geprüfte Erstattungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Fristen mittels elektronischem Banktransfer in Schweizer Franken automatisch aus. Es ist kein Antrag erforderlich. Voraussetzung ist jedoch, dass der Kunde der EAS rechtzeitig eine Bankkontoverbindung für die Überweisung angegeben hat. Die EAS wird dafür den Kunden schriftlich über den Sicherungsfall informieren und ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen.

Dabei werden alle über den Kunden und seine Konten erhaltenen Informationen von der EAS unter Berücksichtigung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses streng vertraulich behandelt.

Hinweis zu dieser Broschüre

Diese Broschüre soll eine kurze Einführung in das Einlagensicherungssystem der EAS geben und stellt keinen Ersatz für den tatsächlichen Wortlaut von anwendbaren Rechtsbestimmungen dar.

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen ergänzen die Informationen, die Ihre Bank Ihnen bei der Eröffnung einer Kontobeziehung zur Verfügung stellt und sind nicht als Rechts- oder Finanzberatung gedacht.

Weitere Informationen bzw. Fragen / Antworten finden Sie auf unserer Webseite unter www.eas-liechtenstein.li oder melden Sie sich bei uns.

Herausgeber

Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS)
Austrasse 46
LI-9490 Vaduz

+423 230 15 16
info@eas-liechtenstein.li
www.eas-liechtenstein.li